

# GESETZBLATT

349

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 7. April 1954

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
2.4. 54	Preisverordnung Nr. 352. — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — .....	349
25. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven .....	354
30. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft .....	356
22. 3. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — .....	357
25. 3. 54	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Verspätungszinsen — .....	357
26. 3. 54	Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke .....	358
26. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke .....	359
	Berichtigungen .....	360
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	360

### Preisverordnung Nr. 352.

#### — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —

Vom 2. April 1954

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Leistungssteigerung und der damit verbundenen rationellen Ausnutzung des Laderaumes sowie zur Erhöhung der Transportraumkapazität wird zur Bewältigung der zunehmenden Transportaufgaben nachstehende Preisverordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Als Fuhrleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen einschließlich notwendiger Leerfahrten im Nahverkehr. Ausgenommen sind der Rollfuhrverkehr, Möbeltransporte in besonders hierfür eingerichteten Kraftfahrzeugen, Zuckerrübentransporte, die Abfuhr von Holz und andere Fuhrleistungen, für die besondere tarifliche Bestimmungen bestehen.

(2) Zum Nahverkehr zählen alle Fuhrleistungen innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie, gerechnet vom ständigen Einsatzort des Kraftfahrzeuges von Ortsmittelpunkt zu Ortsmittelpunkt. Ständiger Einsatzort ist der Sitz der für den Fahrzeughalter zuständigen Verkehrsdienststelle. Bei überörtlichem Einsatz des Kraftfahrzeuges ist dies der Sitz der Verkehrsdienststelle des jeweiligen Einsatzortes.

(3) Überörtlicher Einsatz liegt vor, wenn ein Kraftfahrzeug zur Durchführung der Fuhrleistung von seinem ständigen Einsatzort an einen so weit entfernt liegenden Ort verlagert wird, daß es nicht täglich an den ständigen Einsatzort zurückkehren kann.

#### § 2

##### Anwendungsbestimmungen

(1) Für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen des gewerblichen, volkseigenen und privaten Kraftverkehrs im Nahverkehr und für gewerbliche Fuhrleistungen des Werkverkehrs auf Anordnung der Verkehrsdienststellen werden die in den Anlagen zu dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte, berechnet. Die Entgelte sind Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

(2) Werden Fuhrleistungen im Werkverkehr nach dieser Preisverordnung abgerechnet, ist das reine Fuhr-entgelt um mindestens 10 % zu kürzen.

(3) Die Fuhrleistungen werden nach

a) Zeit- und Kilometer-Sätzen (Teil A — Anlage 1 —),  
oder

b) Leistungssätzen (Teil B — Anlage 2 —)  
abgerechnet.

(4) Die Wahl der Vergütungsart erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb oder bei Berechnung der Fuhrleistung durch die Verkehrsdienststelle zwischen dieser und dem Auftraggeber.